
Fall 1

Schächtgebot und Schächtverbot

Lösungsvorschlag:

Die Verfassungsbeschwerde der A ist begründet, wenn A durch das Urteil in seinem Grundrecht auf Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1, 2 GG verletzt ist.

I. **Schutzbereich**

Zunächst müsste der Schutzbereich des Art. 4 GG eröffnet sein. Art. 4 Abs. 1, 2 GG schützt als einheitliches Grundrecht die Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit. Der Glaube ist dabei die Überzeugung des Einzelnen von der Stellung des Menschen in der Welt und seiner Beziehung zu höheren Mächten und tieferen Seinsschichten. Zur Glaubensfreiheit gehört nun nicht nur die Freiheit, den Glauben zu haben und zu bilden (sog. forum internum), sondern auch die Freiheit, nach den eigenen Glaubensüberzeugungen zu leben und zu handeln, und diesen auch zu äußern (forum externum). Insbesondere gehört dazu die Teilnahme an den kultischen Handlungen des Glaubens sowie die Freiheit, sein gesamtes Verhalten an den Lehren eines Glaubens auszurichten. Für ein solch weites Verständnis des Schutzbereichs von Art. 4 GG spricht bereits, dass die Notwendigkeiten der Einschränkung nicht bereits bei der Bestimmung des Schutzbereichs, sondern erst bei der Anwendung der Schranken zum Tragen kommen. Zudem lassen sich Beschränkungen auf einen bestimmten Kern- oder Kultbereich religiös-weltanschaulich sachlich kaum begründen, da Religion stets darauf abzielt, die religiösen Überzeugungen auch jenseits eines Kultes praktisch werden zu lassen. B macht geltend, die Einhaltung des Schächtgebots sei für eine konsequenten Ausrichtung an religiösen Vorschriften zwingend. Ob das Schächten dabei zu den kultischen Handlungen im engeren Sinne gezählt werden kann, ist nach dem oben gesagten irrelevant. Für die religiöse Relevanz des Schächtens spricht überdies, dass der hier einschlägige Erlaubnisvorbehalt des § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG auch gerade im Hinblick auf die Religionsfreiheit in das Gesetz aufgenommen wurde. Die Verweigerung einer Ausnahmegenehmigung für das Schächten betrifft daher den Schutzbereich der Religionsfreiheit des B. Hieran ändert auch nichts, dass M das Schächten in seiner Metzgerei auch in Gewinnerzielungsabsicht ausübt und insofern wirtschaftlich tätig wird. Wirtschaftliche Betätigung, auch in größerem Ausmaß, schadet nicht dem Charakter als Religion. Maßgeblich ist allein, ob die wirtschaftliche Tätigkeit von religiösen oder weltanschaulichen Motiven bestimmt wird. Das ist vorliegend schon deshalb der Fall, weil sich das Schächtgebot unmittelbar aus dem Koran ergibt und dort auch die Art und Weise des Schächtens genauer bestimmt sind. Etwas anderes würde lediglich dann gelten, wenn M ausschließlich wirtschaftliche Interessen verfolgen würde und der religiöse Charakter des Schächtens nur zur Maskierung seiner geschäftlichen Interessen diene. Hierfür ist nach Sachverhalt jedoch nichts ersichtlich.

Der Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1, 2 GG ist somit für B eröffnet.¹

II. Eingriff

In den Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1, 2 GG müsste eingegriffen worden sein. Ein Eingriff ist jede staatliche Maßnahme, die ein grundrechtlich geschütztes Verhalten beeinträchtigt oder gar unmöglich macht. Die Ablehnung der Schächterlaubnis stellt einen solchen Eingriff dar.

III. Verfassungsrechtlichen Rechtfertigung

1. Schranken

Dies setzt voraus, dass Grundrechtsschranken existieren. Ein Gesetzesvorbehalt ist dem Wortlaut des Art. 4 GG nach nicht vorgesehen.

a) Art. 136 WRV i. V. m. Art. 140 GG

Nach einer Auffassung in der Rechtslehre ergibt sich jedoch aus Art. 136 WRV i. V. m. Art. 140 GG ein einfacher Gesetzesvorbehalt. Nach dieser Bestimmung werden die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt. Die Wendung, dass die Pflichten des Einzelnen durch die Ausübung der Religionsfreiheit nicht beschränkt werden, bedeutet aber nichts anderes, als dass Pflichten, die ja durch das Gesetz begründet werden, der Religionsfreiheit vorgehen, diesen grundrechtlichen Schutzgegenstand mithin im abwehrrechtlichen Sinne beschränken können. Das BVerfG lehnt die Übertragung des Gesetzesvorbehalts des Art. 136 Abs. 1 WRV auf Art. 4 GG ab und sieht Art. 136 Abs. 1 WRV als von Art. 4 GG überlagert an. Dem ist im Hinblick darauf zuzustimmen, dass Art. 136 WRV erst ganz zum Schluss der Beratungen in die Übernahme des Weimarer Staatskirchenrechts einbezogen worden ist, ohne dass seine Auswirkungen auf Art. 4 GG diskutiert worden sind. Zudem hat der Verfassungsgeber Art. 4 Abs. 1 GG bewusst als vorbehaltloses Grundrecht ausgestaltet und eine ursprünglich in Art. 4 Abs. 1 GG vorgesehene Einschränkungsmöglichkeit im Laufe der Beratungen wieder gestrichen.²

¹ Anmerkung: Das BVerfG geht hier einen etwas anderen Weg. Es führt zu diesem Punkt aus: „Es [das Schächten] ist vielmehr nach seinem in den angegriffenen Entscheidungen nicht in Zweifel gezogenen Vortrag auch Ausdruck einer religiösen Grundhaltung, die für den Beschwerdeführer als gläubigen sunnitischen Muslim die Verpflichtung einschließt, die Schächtung nach den von ihm als bindend empfundenen Regeln seiner Religion vorzunehmen. Dem ist, auch wenn das Schächten selbst nicht als Akt der Religionsausübung verstanden wird, dadurch Rechnung zu tragen, dass der Schutz der Berufsfreiheit des Beschwerdeführers aus Art. 2 Abs. 1 GG durch den speziellen Freiheitsgehalt des Grundrechts der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verstärkt wird.“ Dem wird hier aus den genannten Gründen nicht gefolgt, vertretbar ist natürlich beides.

² Anmerkung: Die Ausführungen hierzu kann man auch kürzer halten; es wird aber regelmäßig von den Korrekturen honoriert, wenn man das Problem anspricht.

b) verfassungsimmanente Schranken

Daraus folgt aber nicht, dass das Grundrecht aus Art. 4 GG uneinschränkbar wäre. Auch vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte unterliegen Einschränkungen. Diese müssen sich jedoch aus der Verfassung selbst ergeben (verfassungsimmanente Schranken). Dazu gehören, neben Grundrechte Dritter, sämtliche mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtsgüter, die mit dem vorbehaltlosen Grundrecht kollidieren können. In Betracht kommt hier der Tierschutz, Art. 20a GG.

Verfassungsimmanente Schranken bedürfen allerdings nach allgemeiner Ansicht wie bei Grundrechten mit Gesetzesvorbehalt der Konkretisierung durch ein Parlamentsgesetz.

c) Verfassungsmäßigkeit des § 4 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 TierSchG

Im ersten Schritt ist daher fraglich, ob § 4 TierSchG eine verfassungskonforme Konkretisierung der verfassungsimmanenten Schranke darstellt.³

Hinsichtlich der formellen Verfassungsmäßigkeit bestehen keine Bedenken. Das Gesetz müsste aber auch materiell verfassungskonform sein. Fraglich ist hierbei allein die Verhältnismäßigkeit.

aa) Zweck

Zweck des Tierschutzgesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen (§ 1 TierSchG). Dem Ziel eines ethisch begründeten Tierschutzes dient auch die Regelung des § 4 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 TierSchG. Der Gesetzgeber wollte mit der Aufnahme des Grundsatzes, dass warmblütige Schlachttiere vor Beginn des Blutentzugs zu betäuben sind, die in § 1 TierSchG umschriebene Grundkonzeption des Gesetzes auf diesen Bereich ausdehnen. Das ist ein legitimes Regelungsziel, das auch dem Empfinden breiter Bevölkerungskreise Rechnung trägt.

bb) Geeignetheit des Mittels

Zwar gibt es Stimmen, die bezweifeln, dass das Schlachten nach vorheriger Betäubung für das Tier deutlich weniger Schmerzen und Leiden verursacht als das Schlachten ohne Betäubung. Doch scheint dies wissenschaftlich noch nicht abschließend geklärt zu sein. Andere wie der Deutsche Tierschutzbund geben dem Schlachten unter Betäubung aus Gründen des Tierschutzes eindeutig den Vorzug. Auch Art. 12 des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Schlachttieren vom 10. Mai 1979 und Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 93/119/EG des Rates der Europäischen Union über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung vom 22. Dezember 1993 gehen davon aus, dass es Tieren weniger Schmerzen und Leiden bereitet, wenn sie vor dem Blutentzug betäubt werden. Die damit übereinstimmende

³ Anm.: Hier darf nur auf das Gesetz selbst abgestellt werden, nicht auf den Einzelfall.

Einschätzung durch den Bundesgesetzgeber und dessen Annahme, das Betäubungsgebot des § 4 a Abs. 1 TierSchG sei zur Erreichung der Ziele des § 1 TierSchG geeignet.⁴

cc) **Erforderlichkeit des Mittels**

Mangels einer gleich wirksamen Alternative ist das grundsätzliche Verbot auch erforderlich.

dd) **Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne)**

Fraglich ist, ob das grundsätzliche Schächtungsverbot mit Blick auf die Religionsfreiheit auch angemessen ist. Hierbei ist die besondere Bedeutung des Schächtgebots insbesondere im Islam und dem Judentum zu berücksichtigen. Genau diesen Besonderheiten trägt jedoch die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 a Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 TierSchG Rechnung, nach der Bedürfnissen von Angehörigen einer Religionsgemeinschaft zu entsprechen ist, denen zwingende Vorschriften dieser Gemeinschaft den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen. Daher verstößt § 4 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 TierSchG nicht gegen Art. 4 GG.

d) **Verfassungsmäßigkeit der Ausnahmeversagung**

Im zweiten Schritt ist daher zu klären, ob das Verwaltungsgericht die Norm verfassungskonform angewendet hat. Das Bundesverfassungsgericht ist keine Superrevisionsinstanz; es prüft per se nicht die Übereinstimmung des Urteils mit einfachem Recht, sondern nur die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts. Daher ist fraglich, ob das Verwaltungsgericht bei der Bestätigung der Ausnahmeversagung die Religionsfreiheit des B nicht hinreichend berücksichtigt hat. Die tatbestandlichen Anforderungen, die das § 4a Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 TierSchG an eine Ausnahmegenehmigung stellt, liegen vor, denn das Schächten ist erforderlich, um den religiösen Vorschriften, die B als gültig erachtet, gerecht zu werden. Wie oben dargelegt, überlagert der Aspekt der wirtschaftlichen Betätigung des B seine religiöse Motivation auch nicht. In Anbetracht des Umstandes, dass der B der beschriebenen Tätigkeit seit Jahren nachgeht, ohne dass es Anhaltspunkte dafür gäbe, dass er im Umgang mit der gesetzlich vorgesehenen Ausnahme bislang nicht verantwortungsvoll gewesen wäre, sind keine Gründe dafür ersichtlich, ihm diese Ausnahmegenehmigung für die Zukunft zu untersagen. Insbesondere zeugt die veterinärmedizinische Kontrolle davon, dass der B das Tierwohl als Grundwert anerkennt und Qualen verhindern möchte, die über das nach dem Ritus notwendige Maß hinausgehen. Er erfüllt damit die ethischen Standards, die für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erforderlich sind. Nach alledem ist davon auszugehen, dass das Verwaltungsgericht bei seiner Abwägung zwischen Tierschutzinteressen und der Religionsfreiheit des B letzteren Aspekt nicht hinreichend berücksichtigt hat.

[A.A. vertretbar]

⁴ Anmerkung: Soweit die Ausführungen der BVerfG; das wird natürlich in dieser Tiefe in einer Klausur nicht erwartet. Wichtig ist, dass eure Ausführungen problembezogen und plausibel sind.

e) **Ergebnis**

Der B ist durch das Urteil in seiner Religionsfreiheit verletzt.

Es handelt sich bei der Fallbearbeitung um einen „Lösungsvorschlag“, nicht um „die Lösung“. Alternative Klausuraufbauten und abweichende inhaltliche Lösungswege sind an vielen Stellen möglich. Verbesserungsvorschläge gerne an till.mengler@web.de.